



6. S a t z u n g

zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung in der Gemeinde Stolzenau

Az.: 22.40.00
Stand:27.06.2001

Aufgrund der §§ 6, und 83der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden hat der Rat der Gemeinde Stolzenau in seiner Sitzung am 27.06.2001 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung

Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
- | | |
|--|----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit,
die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 64,-- € |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit,
die in Spielhallen aufgestellt sind | 124,-- € |
| c) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder
mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit | 64,-- € |
| d) Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder
mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit | 124,-- € |
| e) Musikautomaten | 12,-- € |
| f) Unterhaltungsspielgeräte
die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 20,-- € |
| g) Unterhaltungsspielgeräte
die in Spielhallen aufgestellt sind | 40,-- € |
| h) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand habe | 520,-- € |

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (3) Die Steuer beträgt 1,80 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,30 €, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stolzenau, den 11.07.2001

Gemeinde Stolzenau
In Vertretung

Junker
Allgemeiner Vertreter des
Bürgermeisters